

- nur Einrichtungen zur Unterbringung von Müllgefäßen zulässig.
6. Im reinen Wohngebiet sind Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen als Tiefgaragen zulässig. Zu- und Abfahrten für Tiefgaragen sind in Vorgärten bis zu maximal 3 m Breite zulässig.
 7. Im allgemeinen Wohngebiet werden Nutzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
 8. In den Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone bis zu 2 m zugelassen werden.
 9. Auf der Kindertagesheimfläche kann eine Überschreitung der westlichen Baugrenze durch erkerartige Ausbildungen bis zu 2,6 m bei einer Fassadenbreite von maximal 10 m zugelassen werden, sofern der Abstand der Erker 3 m nicht unterschreitet. Überschreitungen der südlichen Baugrenze für die Herrichtung von Treppenanlagen sind zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 1989.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 52

Vom 6. Dezember 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 52 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbe-
reich der Harburger Innenstadt zwischen Buxtehuder Straße —
Moorstraße — Krümmholzberg — Bremer Straße — Knoop-
straße — Wallgraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 701 und 702)
wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Buxtehuder Straße — Neue Straße — über das Flurstück 4209
der Gemarkung Harburg — Hermann-Maul-Straße — Schloß-
mühlendamm — Buxtehuder Straße — Ostgrenzen der Flur-
stücke 2479, 3670 und 3669 der Gemarkung Harburg — Küch-
garten — Großer Schippsee — Harburger Ring — Lauterbach-
straße — Goldtschmidtstraße — Buxtehuder Straße — Moor-
straße — über das Flurstück 4034, Nordostgrenze des Flur-
stücks 2927, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2928 der
Gemarkung Harburg — Wilstorfer Straße — Krümmholzberg
— Bremer Straße — Knoopstraße — Harburger Ring —
Schwarzenbergstraße — Wallgraben.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staats-
archiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen
Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingese-
hen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt
vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erwor-
ben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der
Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite
2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver-

langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her-
beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schrift-
lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-
schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb
eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von
sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans
schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver-
letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Vorschriften:

1. Für die in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie abge-
grenzten und mit „A“ bezeichneten Bereiche gilt in der
zeichnerischen Darstellung der niedergelegten Durchfüh-
rungspläne D 450 vom 28. Oktober 1960 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 436), D 451 vom 28.
Oktober 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 436) und D 455 vom 27. Januar 1961 (Hamburgi-
sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) sowie der
Bebauungspläne Harburg 3 vom 4. Juli 1966 (Hamburgi-
sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174) und Har-

- burg 6 vom 22. Juni 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146) die Festsetzung „Geschäftsgebiet“ als Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
2. Für den in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie abgegrenzten und mit „B“ bezeichneten Bereich gilt in der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Baustufenplans Harburg vom 28. Dezember 1954 (Amtlicher Anzeiger 1955 Seite 141) die Festsetzung „Mischgebiet“ als Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 der Baunutzungsverordnung.
 3. In den Kerngebieten des Planbereichs sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen ausgeschlossen; dies gilt nicht in dem mit einer roten Schraffur versehenen Bereich.
 4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 1989.

Der Senat

Erstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes

Vom 6. Dezember 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

§ 4 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes vom 27. Juni 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des im Sinne von § 2 Nummer 5 zulässigen Kindergartenentgeltes gestaffelt nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten festzusetzen und dabei das Verfahren der Einkommensberechnung durch Selbsteinschätzung gegenüber dem Träger gemäß Absatz 2 zu regeln.

(2) Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der gemäß Absatz 1 abgegebenen Selbsteinschätzung überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung ergeben. Die Erziehungsberechtigten haben hierzu der Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Kommen Erziehungsberechtigte dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, so werden sie in die höchste Entgeltstufe eingeordnet. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten eine Selbsteinschätzung nicht vornehmen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 1989.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Harburg 52**

Vom 11. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Harburg 52 vom 6. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - „4. In den Kerngebieten sind Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen; dies gilt nicht in dem mit einer roten Schraffur versehenen Bereich.“
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 11. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Harburg